

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie |
| Band: | 16 (1926) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Die Unionsbesprechungen der Anglikaner mit den Vertretungen der englischen Freikirchen |
| Autor: | K.N. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-404007 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unionsbesprechungen der Anglikaner mit den Vertretungen der englischen Freikirchen.

(Vgl. I. K. Z. Heft 2, 1925, S. 66—99.)

Das Bundeskonzil der evangelischen Freikirchen Englands hat in seiner Jahresversammlung am 22. September 1925 in Beziehung auf die Besprechungen im Lambethpalast folgende Beschlüsse angenommen:

„1. Das Konzil nimmt den Bericht des vereinigten Komitees mit allen darin enthaltenen Feststellungen und Meinungsäusserungen entgegen. Es ist in demselben gegenüber früheren Jahren kein weiterer Fortschritt erzielt worden. Es dankt den anglikanischen Vertretern des vereinigten Komitees für die Sorgfalt, Versöhnlichkeit und Aufrichtigkeit, womit sie die ihnen bezüglich der Freikirchen vorgelegten Fragen behandelt und beantwortet haben.

2. Das Konzil ist mit der in dem Bericht geäusserten und von den anglikanischen und den eigenen Vertretern gebilligten Meinung einverstanden, dass es wünschenswert ist, *die Konferenzen ruhen zu lassen*, welche gehalten wurden, damit die verschiedenen, vom vereinigten Komitee herausgegebenen Dokumente und die vereinbarten oder vorgelegten Meinungsäusserungen der in Betracht kommenden Kirchen näher geprüft werden könnten. In Übereinstimmung damit drückt das Konzil seine tiefe Dankbarkeit für den Geist ununterbrochener Freundschaft aus, der während der ganzen vierjährigen Verhandlungen gewaltet hat. Es wünscht dem Gedanken klaren Ausdruck zu geben, dass diese *Suspension* formeller Zusammenkünfte keineswegs als *Bruch* der freundschaftlichen Beziehungen aufzufassen ist. Sie bedeutet auch nicht, dass die Türen zur Wiederaufnahme der Besprechungen geschlossen wurden, wenn es Gottes Geist gut erscheint, hierzu einzuladen.

3. Das Konzil erteilt dem Komitee anlässlich des Schlusses der gepflogenen Besprechungen Entlastung und beschliesst, ein Komitee unter Bezugnahme auf den Lambethappell (mit der Bezeichnung „Ständiger Ausschuss“) zu ernennen, welches die

Aufgabe hat, alle Punkte zu beleuchten, die einer Prüfung zu unterziehen sind. Es hat die allgemeine Situation zu beobachten, besitzt aber keine Vollmacht, ohne besondere Ermächtigung durch das Konzil formelle Besprechungen wieder aufzunehmen.

4. Aus Anlass des Schlusses dieser Besprechungen bringt das Konzil zur Information der von ihm vertretenen Kirchen den gegenwärtigen Stand der Dinge in Erinnerung und gibt zu den Hauptpunkten, die den Glauben und die Verfassung betreffen und die von dem vereinigten Komitee besonders geprüft sind, kurze Erklärungen. Es wird genügen, jetzt vier Punkte zu erwähnen:

a. Das grosse Mass an Übereinstimmung in wesentlichen und grundlegenden Glaubenssachen muss anerkannt, gewertet und nachdrücklich betont werden. Die Freikirchen erklären ihre Bereitwilligkeit, *auf dem festen Boden dieser Glaubenssachen allein* sich mit ihren anglikanischen Brüdern zu vereinigen, nicht nur auf dem Boden moralischer und sozialer, sondern auch auf dem Boden religiöser und evangelischer Arbeit, wo immer dieses möglich ist.

b. In der kirchlichen Verfassungsfrage war das Komitee darin übereingekommen, dass der *Episkopat* nicht mit dem jetzigen, sondern mit einem konstitutionellen Charakter ein wesentlicher Bestandteil in der Verfassung der Vereinigten Kirche sein sollte, während „in ähnlicher Weise“ die Grundzüge presbyterianischer und kongregationalistischer Verfassung als im Wesen dem Episkopat gleichartig ihren Ausdruck finden müssen. Dieser Vorschlag ist nicht nur teilweise, sondern vollständig anzunehmen. (Andeutungen, wie ein konstitutioneller Episkopat mit den presbyterianischen und kongregationalistischen Elementen vereinigt werden kann, sind in dem diesen Bericht begleitenden Memorandum niedergelegt worden. Es ist jedoch wichtig, zu bemerken, dass weder das vereinigte Komitee noch das Konzil an diese Einzelheiten gebunden ist.)

c. Bezuglich der *Anerkennung* (der evangelischen Kirchenämter), worüber die Vertreter der Freikirchen seit der ersten Besprechung im Lambethpalast Erklärungen des anglikanischen Gesichtspunktes gewünscht hatten, wird von den folgenden Feststellungen der anglikanischen Vertreter in ihrem ersten Memorandum über „den Status der freikirchlichen Geistlichkeit“ besonders Notiz genommen:

„Es scheint uns im Einklang mit dem Lambethappell zu stehn, wenn wir erklären, dass die geistlichen Ämter, die wir in diesem Memorandum im Auge haben, sofern sie die ehrliche Absicht in sich schliessen, Christi Wort zu verkündigen und die Sakramente zu spenden, wie Christus es angeordnet hat und wozu Christus den Kirchen ausdrücklich Vollmacht gegeben hat, wirkliche Ämter des Wortes und der Sakramentespendung in der Gesamtkirche sind.“

d. Diese ausdrückliche und wohlerwogene Anerkennung der ohne Bischöfe übertragenen kirchlichen Ämter als *evangelisch, sakramental* und *nichtschismatisch*, also innerhalb der Kirche stehend, wird willkommen geheissen, welche Fragen über die Ausdehnung ihrer „Autorisation“ auch immer später entstehen mögen. Wenn ihre Bedeutung voll anerkannt und über ihre Wirksamkeit eine praktische Einigung erzielt wird, so würde das ein Markstein in der ganzen Diskussion zwischen Anglikanern und Freikirchlern sein und eine wertvolle Grundlage für weitere Fortschritte bilden, falls die Besprechungen wieder aufgenommen werden.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass die anglikanischen Vertreter in der Frage der Autorisation trotz der oben erwähnten Erklärungen darauf zu bestehen scheinen, dass die Geistlichen der Freikirchen wenigstens *sub conditione* eine Ordination aus bischöflichen Händen zu empfangen haben. Die Vertreter der Freikirchen im vereinigten Komitee gaben zu verstehen, es bestehe ihrer Meinung nach wenig oder gar keine Aussicht, dass diese Forderung von irgendeiner nichtbischoflichen Kirche angenommen wird. Diesem Standpunkte stimmt das Konzil zu und es steht nicht an, zu erklären, dass es tief bedauerlich wäre, wenn das Schicksal des Lambethappells, sofern es die nichtbischoflichen Kirchen berührt, schliesslich unauflöslich mit einem Vorschlag verknüpft würde, der sowenig überzeugend, ja hoffnungslos wäre, wie der, dass man die Weihe zum Dienste an Christi Wort und Sakramenten von Männern verlangt, von denen man anerkennt, dass sie bereits in diesem Dienste stehen. Die Frage der Autorisation muss mit andern Mitteln als denen der Ordination beantwortet werden. Es ist daher mit Genugtuung zu bemerken, dass das anglikanische Memorandum die Wahl einer Autorisation nicht ausschliesst, welche *a.* ganz auf Gegenseitigkeit beruht, *b.* unzweideutig keine Ordination ist.

Diese Richtschnur wird befolgt, wo immer heute eine kirchliche Union zustande kommt. Es muss indessen anerkannt werden, dass die anglikanische Kirche in dieser Frage besondere Schwierigkeiten ins Auge zu fassen hat. Daher braucht nicht auf eine schnelle Entscheidung gedrängt zu werden. (Dass in dem Bericht und in dem Begleitmemorandum noch andere Dinge von grosser Wichtigkeit enthalten sind, über die weniger gründlich verhandelt wurde, soll hier nur nebenbei bemerkt werden.)

5. Indem das Konzil zum Schluss einen Rückblick auf die stattgefundenen Besprechungen in ihrer Gesamtheit wirft, die einen viel längeren Zeitraum erfüllten und in einem weit versöhnlicheren Geiste gepflogen wurden, als die früheren Zusammenkünfte von Vertretern der Staatskirche und der Nonconformists, versichert es feierlich, dass diese Besprechungen viel dazu beigetragen haben, die Vertreter der beteiligten Kirchen in engere Verbindung und zu einem besseren Verständnis des gegenseitigen Standpunktes zu bringen. Sie haben ferner den Weg bereitet zu einem weiteren Fortschritt der Einigkeit entgegen. Um Missverständnissen zu begegnen, soll hier noch klar festgestellt werden, dass die Besprechungen keineswegs Unionsverhandlungen waren. Sie hatten nur den Zweck, den Sinn des Lambethappells klar zu machen und anzudeuten, welche Richtlinien zu befolgen sind, wenn die gewünschte Reunion zustande kommen soll.

In dem Glauben, dass der Geist Gottes in diesen Zeiten alle, die den Namen Christi als Herrn und Erlöser bekennen, näher zusammenführt, und unter dem Eindruck des dringenden Rufes zur Einigkeit angesichts der moralischen und religiösen Weltprobleme empfiehlt das Konzil neuerdings die ganze Angelegenheit dem Geiste, Herzen und Gewissen des ganzen Volkes, besonders den Angehörigen der Kirchen, die es vertreten, und es betet, dass die Gnade, das Erbarmen und der Friede unseres Herrn Jesu Christi mit unsren Brüdern sein mögen, mit denen es Besprechungen gehabt hat, mit der grossen Kirche, die sie vertreten, und mit der ganzen Kirche Gottes.“

Wer die Verhandlungen der Anglikaner mit der Vertretung der englischen Freikirchen näher verfolgt hat, wird den Eindruck erhalten haben, dass die Besprechungen schon längst auf dem toten Punkte standen. Die letzte Antwort des Konzils kann trotz des versöhnlichen und höflichen Tones nicht darüber

hinwegtäuschen, dass die vierjährigen Konferenzen vorläufig praktisch gescheitert sind. Die Suspension bedeutet allerdings noch nicht den endgültigen Abbruch derselben. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, dass auch noch andere Probleme erster Ordnung zur Diskussion stehen, über die eine Einigung schwer zu erzielen ist, so müssen wir zur Erkenntnis kommen, dass eine Union der Anglikaner mit den Freikirchen noch im weiten Felde liegt. Ob und wann diese Besprechungen wieder aufgenommen werden, ist noch gar nicht abzusehn. Die Politik der Anglikaner, den Freikirchen das Ordinationsproblem durch unklare und unpräzise Definitionen mundgerecht zu machen, rechnete vielleicht damit, dass sich in der Praxis der vereinigten Kirche der anglikanische Standpunkt durchsetzen würde. Es gereicht den Freikirchen zur Ehre, dass sie im Interesse der Wahrhaftigkeit in dieser grundlegenden Frage auf völlige Abklärung drängten; denn auf zweideutigen Kompromissen in Glaubenssachen kann keine wirkliche Union aufgebaut werden.

K. N.
